



WHITEPAPER

MIKROPLASTIK-BESCHRÄNKUNG NACH REACH

Eintrag 78, Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Regulatorischer Rahmen, Informations- und Berichtspflichten, Übergangsfristen
und praktische Handlungsempfehlungen

Wasser 3.0 gGmbH

www.wasserdreinull.de

Stand: Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Executive Summary	3
2. Hintergrund und Zielsetzung	4
2.1 Das Problem Mikroplastik	
2.2 Regulatorische Genese	
2.3 Einordnung in den EU-Kunststoffrahmen	
3. Anwendungsbereich und Definitionen.....	5
3.1 Definition synthetischer Polymermikropartikel	
3.2 Ausschlüsse aus dem Anwendungsbereich	
3.3 Das Kernverbot	
4. Übergangsfristen und Bestandsschutz.....	6
4.1 Bestandsschutz für Altbestände	
4.2 Produktgruppenspezifische Übergangsfristen	
4.3 Kennzeichnungspflicht für ausgenommene Kosmetika	
5. Ausnahmeregelungen im Detail	7
5.1 Generelle Ausnahmen (Absatz 4)	
5.2 Technische Ausnahmen	
6. Informationspflichten in der Lieferkette.....	8
6.1 Pflichten der Lieferanten von Mikroplastik	
6.2 Besondere Informationspflichten für Industrieanlagen	
6.3 Sicherheitsdatenblatt (SDB)	
7. Berichtspflichten gegenüber der ECHA	9
7.1 Stufe 1: Ab Mai 2026 – Hersteller und industrielle Anwender	
7.2 Stufe 2: Ab Mai 2027 – Lieferanten bestimmter Produkte	
7.3 Berichtszeitraum und Datenerhebung	
8. Nachweis der Abbaubarkeit und Löslichkeit.....	10
8.1 Anlage 15: Vorschriften zum Nachweis der Abbaubarkeit	
8.2 Anlage 16: Vorschriften zum Nachweis der Löslichkeit	
9. Handlungsempfehlungen für Unternehmen	11
9.1 Sofortmaßnahmen	
9.2 Mittelfristige Maßnahmen	
9.3 Strategische Perspektive	
10. Fazit und Ausblick	12

1. Executive Summary

Die Europäische Union hat mit der Verordnung (EU) 2023/2055 eine der weitreichendsten Beschränkungen im europäischen Chemikalienrecht eingeführt. Der neue Eintrag Nr. 78 in Anhang XVII der REACH-Verordnung verbietet seit dem 17. Oktober 2023 das Inverkehrbringen von absichtlich zugesetzten synthetischen Polymermikropartikeln. Ziel ist es, die unwiderrufliche Anreicherung von Mikroplastik in der Umwelt schrittweise zu stoppen.

Dieses Whitepaper bietet eine umfassende Analyse des regulatorischen Rahmens. Es erläutert die Definition synthetischer Polymermikropartikel, das Kernverbot, die gestaffelten Übergangsfristen für verschiedene Produktgruppen sowie die differenzierten Ausnahmeregelungen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf den Informationspflichten in der Lieferkette und den Berichtspflichten gegenüber der ECHA, die ab 2026 schrittweise greifen. Abschließend werden praktische Handlungsempfehlungen für betroffene Unternehmen formuliert.

¹ Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission vom 25. September 2023 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), veröffentlicht im EU-Amtsblatt vom 27.09.2023.

2. Hintergrund und Zielsetzung

2.1 Das Problem Mikroplastik

Mikroplastik hat sich zu einer globalen Umweltbelastung entwickelt. Winzige Kunststoffpartikel finden sich mittlerweile in nahezu allen Umweltkompartimenten – in Böden, Süßwasser, Meeren, in der Atmosphäre und sogar in menschlichem Gewebe. Das zentrale Problem: Einmal in die Umwelt freigesetzt, lässt sich Mikroplastik praktisch nicht mehr entfernen. Es akkumuliert über Jahrzehnte und Jahrhunderte, fragmentiert zu immer kleineren Partikeln und gelangt in Nahrungsketten.

Unterschieden wird zwischen **unbeabsichtigt freigesetztem** Mikroplastik (z. B. Reifenabrieb, Fasern aus Textilwäschen) und **absichtlich zugesetztem** Mikroplastik, das Produkten gezielt beigefügt wird, um bestimmte Eigenschaften wie Farbe, Textur, Abrasivität oder Fließfähigkeit zu verleihen. Die REACH-Beschränkung adressiert ausschließlich die zweite Kategorie.

2.2 Regulatorische Genese

Am 9. November 2017 forderte die Europäische Kommission die ECHA auf, ein Beschränkungs-dossier nach Anhang XV der REACH-Verordnung zu erarbeiten. Nach umfangreichen Konsultationen, Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) und des Ausschusses für sozioökonomische Analyse (SEAC) wurde die Verordnung (EU) 2023/2055 am 25. September 2023 erlassen und am 17. Oktober 2023 verbindlich. Der Rechtsakt ergänzt den Anhang XVII der REACH-Verordnung um den Eintrag Nr. 78 sowie zwei neue Anlagen (15 und 16) zum Nachweis der Abbaubarkeit bzw. Löslichkeit.

2.3 Einordnung in den EU-Kunststoffrahmen

Die Beschränkung fügt sich in eine Reihe europäischer Maßnahmen gegen Kunststoffverschmutzung ein. Dazu gehören unter anderem die Einwegkunststoff-Richtlinie (EU) 2019/904, die neue Verpackungsverordnung (EU) 2025/40 sowie die im Dezember 2025 in Kraft getretene Pellet-Loss-Verordnung (EU) 2025/2365. Gemeinsam bilden diese Instrumente einen zunehmend umfassenden regulatorischen Rahmen, der sowohl absichtliche als auch unbeabsichtigte Quellen von Mikroplastik adressiert.

² ECHA – Microplastics Restriction: <https://echa.europa.eu/de/hot-topics/microplastics>

3. Anwendungsbereich und Definitionen

3.1 Definition synthetischer Polymermikropartikel

Der Eintrag Nr. 78 definiert synthetische Polymermikropartikel anhand mehrerer kumulativer Kriterien. Ein Partikel fällt in den Anwendungsbereich, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um ein festes Polymer, das aus einem synthetischen Polymerisationsprozess stammt (kein natürliches Polymer)
- Der Partikel hat eine Größe von weniger als 5 mm in jeder Dimension
- Faserartige Partikel mit einer Länge unter 15 mm werden ebenfalls erfasst, sofern ihr Durchmesser unter 5 mm liegt
- Das Polymer ist organisch (enthält Kohlenstoffatome in seiner chemischen Struktur)
- Das Polymer ist wasserunlöslich (Löslichkeit < 2 g/l)
- Das Polymer ist biologisch schwer abbaubar

3.2 Ausschlüsse aus dem Anwendungsbereich

Explizit nicht als synthetische Polymermikropartikel gelten:

- Polymere, die das Ergebnis eines in der Natur stattgefundenen Polymerisationsprozesses sind und chemisch nicht verändert wurden (natürliche Polymere)
- Polymere, deren Abbaubarkeit gemäß Anlage 15 des Anhangs XVII nachgewiesen ist
- Polymere mit einer nachgewiesenen Löslichkeit von über 2 g/l gemäß Anlage 16
- Anorganische Polymere (ohne Kohlenstoffatome in der chemischen Struktur)

3.3 Das Kernverbot

Das Verbot des Absatzes 1 lautet im Kern: Synthetische Polymermikropartikel dürfen nicht als solche oder in Gemischen in einer Konzentration von $\geq 0,01$ Gewichtsprozent in Verkehr gebracht werden, wenn sie vorhanden sind, um dem Gemisch eine gewünschte Eigenschaft zu verleihen. Das Verbot richtet sich gegen das Inverkehrbringen – also das erstmalige Bereitstellen auf dem EU-Markt. Die Verwendung als Bestandteil von Erzeugnissen (Artikeln) ist nicht unmittelbar erfasst.

Wichtig: Die Konzentrationsgrenze von 0,01 Gewichtsprozent ist sehr niedrig. Unternehmen sollten prüfen, ob auch Spuren Mengen synthetischer Polymere in ihren Produkten diesen Schwellenwert überschreiten.

4. Übergangsfristen und Bestandsschutz

4.1 Bestandsschutz für Altbestände

Absatz 16 des Eintrags stellt klar: Das Verbot gilt nicht für synthetische Polymermikropartikel als solche oder in Gemischen, die vor dem 17. Oktober 2023 erstmals in Verkehr gebracht wurden. Diese Produkte dürfen auf allen Stufen der Lieferkette weiter vertrieben werden. Unternehmen sollten jedoch die erstmalige Inverkehrbringung vor dem Stichtag lückenlos dokumentieren können – etwa durch Chargennummern, Lieferscheine oder Inventurdaten.

4.2 Produktgruppenspezifische Übergangsfristen

Für verschiedene Produktgruppen sieht Absatz 6 des Eintrags gestaffelte Übergangsfristen vor. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick:

Produktgruppe	Übergangsfrist	Verbotsstart
Abspülbare Kosmetika (Rinse-off)	Keine	17. Oktober 2023
Loser Glitter	Keine	17. Oktober 2023
Granulat für Sportflächen	8 Jahre	17. Oktober 2031
Detergenzien, Wachse, Poliermittel	5 Jahre	17. Oktober 2028
Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika	5 Jahre	17. Oktober 2028
Düngemittel und Pflanzenschutzmittel	5–10 Jahre	Gestaffelt 2028–2033
Kosmetik (Leave-on, außer Make-up/Lippen/Nagel)	6 Jahre	17. Oktober 2029
Make-up, Lippenmittel, Nagelmittel	12 Jahre	17. Oktober 2035

Tabelle 1: Übersicht der Übergangsfristen nach Absatz 6 des Eintrags 78 (vereinfachte Darstellung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

4.3 Kennzeichnungspflicht für ausgenommene Kosmetika

Für die mit einer 12-jährigen Übergangsfrist versehenen Kosmetikprodukte (Make-up, Lippenmittel, Nagelmittel) greift 8 Jahre nach Inkrafttreten – also ab Oktober 2031 – eine Kennzeichnungspflicht. Diese Produkte müssen mit dem Hinweis „Dieses Produkt enthält Mikroplastik“ versehen werden. Der SEAC betrachtete dies als verhältnismäßige Alternative zu einem früheren Verbot angesichts der geringen Emissionsbeiträge dieser Produktgruppen.

³ Vgl. Erwägungsgrund (60) zur Verordnung (EU) 2023/2055 sowie Absatz 16 des Eintrags Nr. 78.

⁴ Gemäß Absatz 6 des Eintrags Nr. 78 in Anhang XVII der REACH-Verordnung.

5. Ausnahmeregelungen im Detail

5.1 Generelle Ausnahmen (Absatz 4)

Das Inverkehrbringungsverbot gilt nicht für synthetische Polymermikropartikel zur Verwendung in:

- Industrieanlagen – mit der Maßgabe, dass zusätzliche Informationspflichten ab dem 17. Oktober 2025 und Berichtspflichten gelten
- Arzneimitteln im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG und Tierarzneimitteln im Sinne der Verordnung (EU) 2019/6
- EU-Düngeprodukten im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1009
- Lebensmittelzusatzstoffen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008
- In-vitro-Diagnostika sowie Lebens- und Futtermitteln

5.2 Technische Ausnahmen

Zusätzlich findet die Beschränkung keine Anwendung, wenn die Partikel:

- Durch technische Mittel so eingeschlossen sind, dass eine Freisetzung in die Umwelt bei bestimmungsgemäßem Gebrauch verhindert wird (z. B. verkapselte Duftstoffe in intakten Behältern)
- Dauerhaft in eine feste Matrix eingebaut werden, sodass sie nicht als einzelne Partikel freigesetzt werden können
- Ihre physikalischen Eigenschaften während der Endanwendung dauerhaft so verändern, dass das Polymer nicht mehr in den Anwendungsbereich der Beschränkung fällt

Achtung: Auch für ausgenommene Verwendungen können Informations- und Berichtspflichten bestehen. Die Ausnahme vom Verbot bedeutet nicht die Ausnahme von allen Pflichten.

6. Informationspflichten in der Lieferkette

6.1 Pflichten der Lieferanten von Mikroplastik

Lieferanten, die synthetische Polymermikropartikel als solche oder in Gemischen in Verkehr bringen, müssen den Empfängern nachstehende Informationen bereitstellen. Die Darstellung muss deutlich sichtbar, lesbar und unauslöschlich erfolgen – auf dem Etikett der Verpackung oder in der Packungsbeilage:

- Eine formelle Erklärung, dass die gelieferten synthetischen Polymermikropartikel den Bedingungen des Eintrags 78 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegen
- Angaben zur Menge oder gegebenenfalls zur Konzentration synthetischer Polymermikropartikel im Stoff oder Gemisch
- Anweisungen zur sachgemäßen Verwendung und Entsorgung, die die Freisetzung in die Umwelt minimieren
- Empfehlungen für Maßnahmen zum Risikomanagement hinsichtlich der Freisetzung

Ergänzend können Lieferanten digitale Instrumente (z. B. QR-Codes, Weblinks) bereitstellen, die den Zugang zu elektronischen Versionen dieser Informationen ermöglichen.

6.2 Besondere Informationspflichten für Industrieanlagen

Für synthetische Polymermikropartikel, die in Industrieanlagen verwendet werden, gelten verstärkte Informationspflichten. Ab dem 17. Oktober 2025 müssen Lieferanten ihren industriellen Abnehmern zusätzlich detaillierte Angaben zu Identität, Menge und Freisetzungspotenzial der Partikel übermitteln. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass Industrieanlagen als Verwendungsort zwar vom Verbot ausgenommen sind, aber eine relevante Quelle für Umweltemissionen darstellen können.

6.3 Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Sofern für den betreffenden Stoff oder das Gemisch ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung erforderlich ist, müssen die oben genannten Informationen darin aufgenommen werden. Dies stellt sicher, dass die Mikroplastik-relevanten Angaben im bestehenden System der chemikalienrechtlichen Kommunikation verankert sind und nicht als isolierte Zusatzinformation untergehen.

7. Berichtspflichten gegenüber der ECHA

Neben den Informationspflichten in der Lieferkette etabliert Eintrag 78 umfassende Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA). Die Berichte müssen jeweils bis zum **31. Mai** eines jeden Jahres übermittelt werden.⁵

24 Monate nach Inkrafttreten – also erstmals bis zum 31. Mai 2026 – müssen **Hersteller und industrielle nachgeschaltete Anwender** von synthetischen Polymermikropartikeln der ECHA folgende Informationen melden:⁶

- Eine Beschreibung der Verwendungen im vorangegangenen Kalenderjahr
- Für jede Verwendung: Informationen zur Identität der verwendeten Polymere (CAS-Nummer, chemische Bezeichnung, Polymertyp)
- Für jede Verwendung: eine Schätzung der Menge synthetischer Polymermikropartikel, die in die Umwelt freigesetzt wurden, einschließlich der Freisetzung während des Transports

7.2 Stufe 2: Ab Mai 2027 – Lieferanten bestimmter Produkte

36 Monate nach Inkrafttreten greifen erweiterte Berichtspflichten für Lieferanten von Produkten, die synthetische Polymerpartikel enthalten und erstmals für gewerbliche Anwender oder die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden. Dies betrifft zwei Gruppen:

- Produkte unter sektoralen Ausnahmen: Arzneimittel, Tierarzneimittel, Lebensmittelzusatzstoffe, In-vitro-Diagnostika
- Produkte unter generellen (technischen) Ausnahmen: technischer Einschluss, Matrixeinbindung, dauerhafte physikalische Veränderung

Neben den unter 7.1 genannten Angaben müssen diese Berichte zusätzlich die jeweils in Anspruch genommene Ausnahmeregelung benennen.

7.3 Berichtszeitraum und Datenerhebung

Die Berichte beziehen sich jeweils auf das vorangegangene Kalenderjahr. Das bedeutet: Für den erstmaligen Bericht im Mai 2026 müssen Daten aus dem Kalenderjahr 2025 vorliegen. Unternehmen sollten daher bereits jetzt systematische Datenerhebungsprozesse etablieren, die Verwendungsmengen, Polymeridentitäten und Freisetzungsschätzungen erfassen.

Frist	Berichtspflichtige	Erstbericht	Inhalt
24 Monate	Hersteller, industrielle nachgeschaltete Anwender	31. Mai 2026	Verwendungen, Polymeridentität, Freisetzungsmengen
36 Monate	Lieferanten (sektorale + technische Ausnahmen)	31. Mai 2027	Wie oben + Angabe der Ausnahme

Tabelle 2: Übersicht der Berichtspflichten nach Eintrag 78.

⁵ Vgl. UMCÖ – Konkretisierung der Berichtspflichten für Mikroplastik ab 2026.

⁶ Vgl. Absatz 10 des Eintrags Nr. 78: Berichtspflichten für Hersteller und industrielle nachgeschaltete Anwender.

8. Nachweis der Abbaubarkeit und Löslichkeit

Die Verordnung (EU) 2023/2055 ergänzt den Anhang XVII um zwei neue Anlagen, die den Nachweis regeln, dass ein Polymer aus dem Anwendungsbereich der Beschränkung herausfällt:⁷

8.1 Anlage 15: Vorschriften zum Nachweis der Abbaubarkeit

Die Anlage legt fest, unter welchen Bedingungen und nach welchen Prüfmethoden ein Polymer als „nachweislich abbaubar“ gilt. Es werden spezifische Testprotokolle für verschiedene Umweltkompartimente definiert (Boden, Wasser, Sediment). Ein Polymer gilt als abbaubar, wenn es innerhalb definierter Zeiträume zu einem festgelegten Anteil mineralisiert wird. Die Anforderungen sind bewusst streng gehalten, um sogenanntes „Greenwashing“ durch vermeintlich biologisch abbaubare Kunststoffe zu verhindern.

8.2 Anlage 16: Vorschriften zum Nachweis der Löslichkeit

Die Anlage regelt den Nachweis, dass ein Polymer eine Löslichkeit von mehr als 2 g/l in Wasser aufweist und damit nicht in den Anwendungsbereich fällt. Die Prüfung muss unter standardisierten Bedingungen (Temperatur, pH-Wert, Ionenstärke) erfolgen und reproduzierbar sein.

⁷ Anlagen 15 und 16 des Anhangs XVII enthalten Vorschriften zum Nachweis der Abbaubarkeit bzw. der Löslichkeit.

9. Nachweis der Abbaubarkeit und Löslichkeit

9.1 Sofortmaßnahmen

1. Betroffenheitsanalyse: Prüfen Sie systematisch Ihr gesamtes Produktportfolio auf absichtlich zugesetzte synthetische Polymermikropartikel. Beziehen Sie dabei auch Rohstoffe und Halbfertigprodukte ein.
2. Bestandsdokumentation: Dokumentieren Sie lückenlos, welche Produkte vor dem 17. Oktober 2023 erstmals in Verkehr gebracht wurden (Chargennummern, Lieferscheine, Inventurdaten zum Stichtag).
3. Ausnahmeprüfung: Ermitteln Sie, ob Ihre Produkte unter eine der generellen oder sektoralen Ausnahmen fallen und welche zusätzlichen Pflichten damit verbunden sind.
4. Datenerhebung für Berichtspflichten: Etablieren Sie ab sofort systematische Erfassungsprozesse für Verwendungsmengen, Polymeridentitäten und Emissionsschätzungen.

9.2 Mittelfristige Maßnahmen

5. Alternativensuche: Identifizieren Sie mikroplastikfreie Alternativen für betroffene Rezepturen und Produkte. Die Übergangsfristen sind endlich.
6. Lieferkettenkommunikation: Passen Sie Sicherheitsdatenblätter, Etiketten und Packungsbeilagen an. Stellen Sie sicher, dass alle vorgeschriebenen Informationen enthalten sind.
7. ECHA-Berichtsfähigkeit: Bereiten Sie die technische Infrastruktur vor, um die Berichte fristgerecht übermitteln zu können.
8. Schulung: Sensibilisieren Sie Mitarbeitende in Produktion, Einkauf und Vertrieb für die neuen Anforderungen.

9.3 Strategische Perspektive

Die Beschränkung ist Teil eines breiteren regulatorischen Trends zur Reduzierung von Kunststoffemissionen. Unternehmen, die proaktiv auf Alternativen umsteigen und transparente Lieferketten aufbauen, positionieren sich nicht nur regulatorisch sicher, sondern auch wettbewerbsvorteilhaft. Der Markt für mikroplastikfreie Lösungen wächst – Innovationsführer profitieren früh.

⁷ Anlagen 15 und 16 des Anhangs XVII enthalten Vorschriften zum Nachweis der Abbaubarkeit bzw. der Löslichkeit.

10. Fazit und Ausblick

Die REACH-Beschränkung von absichtlich zugesetztem Mikroplastik stellt einen Paradigmenwechsel in der europäischen Chemikalienpolitik dar. Erstmals werden synthetische Polymermikropartikel umfassend reguliert – mit dem Ziel, deren unwiderrufliche Anreicherung in der Umwelt zu stoppen. Die Kombination aus Inverkehrbringungsverbot, gestaffelten Übergangsfristen, Informationspflichten und ECHA-Berichtspflichten schafft einen ausdifferenzierten Regulierungsrahmen.

Für die Wissenschaft und für Organisationen wie Wasser 3.0 bedeutet diese Entwicklung eine willkommene Stärkung des Präventionsprinzips. Denn jedes Gramm Mikroplastik, das nicht in die Umwelt gelangt, muss später nicht mit immensem Aufwand entfernt werden. Gleichzeitig wird die Wirksamkeit der Beschränkung davon abhängen, wie konsequent die Berichtspflichten umgesetzt und die gemeldeten Daten ausgewertet werden. Die ECHA wird auf Grundlage der eingehenden Berichte erstmals ein umfassendes Bild der Verwendungs- und Emissionslandschaft absichtlich zugesetzter Polymermikropartikel gewinnen – eine entscheidende Voraussetzung für evidenzbasierte Nachsteuerung.

Die Beschränkung steht nicht isoliert, sondern fügt sich in einen immer dichteren europäischen Regulierungsrahmen gegen Kunststoffverschmutzung ein. Zusammen mit der Pellet-Loss-Verordnung, der Einwegkunststoff-Richtlinie und der neuen Verpackungsverordnung entsteht ein Instrumentarium, das absichtliche und unbeabsichtigte Quellen von Mikroplastik gleichermaßen adressiert. Unternehmen sind gut beraten, diese Entwicklung nicht als Bürde, sondern als Innovationstreiber zu begreifen.

Sie benötigen Hilfe bei der Mikroplastik-Analytik und Quantifizierung?

Dann schreiben Sie uns.



Wasser 3.0 gGmbH

Neufeldstraße 17a-19a • 76187 Karlsruhe

E-Mail: info@wasserdreinull.de

Kontakt: wasserdreinull.de/kontakt



Wasser 3.0 gGmbH | www.wasserdreinull.de

© 2026 – Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Whitepaper dient ausschließlich Informationszwecken und stellt keine Rechtsberatung dar.